

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
II.	Aktienkapital.....	2
III.	Gesellschaftsorgane	3
	A. Die Generalversammlung	3
	B. Der Verwaltungsrat	5
	C. Die Geschäftsleitung	7
	D. Die aktienrechtliche Revisionsstelle	8
IV.	Gemeinsame Bestimmungen.....	8
V.	Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.....	8
VI.	Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns	9
VII.	Bekanntmachungen	10
VIII.	Schlussbestimmungen.....	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma

Unter der Firma

St.Galler Kantonalbank AG
(Banque Cantonale de St-Gall SA)
(Banca Cantonale di San Gallo SA)
(Cantonal Bank of Saint Gall Ltd)

besteht mit Sitz in St.Gallen eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR (insbesondere Art. 762 OR). Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, und zwar als mit Staatsgarantie versehene Kantonalbank. Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf alle Arten von Bank-, Finanzierungs-, Beratungs-, Handels- und Dienstleistungsgeschäften. Die Gesellschaft strebt bei ihrer Tätigkeit eine nachhaltige Wertsteigerung an. Sie leistet für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

Einzelheiten zum Geschäftsbereich werden im Geschäfts- und Organisationsreglement und in weiteren Reglementen bestimmt.

Die Gesellschaft kann mit anderen Banken zusammenarbeiten, Niederlassungen sowie Tochtergesellschaften errichten, andere Banken übernehmen oder sich daran beteiligen. Andere Unternehmen kann sie übernehmen oder sich an solchen beteiligen, wenn dies zur Sicherung von Forderungen dient oder sonst im eigenen Interesse liegt. Die Übernahme von Banken oder deren Geschäftstätigkeiten ausserhalb des Kantons St.Gallen bedarf der Zustimmung des Kantons, sofern dessen Haftungsrisiko unter der Staatsgarantie wesentlich erhöht wird.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

II. Aktienkapital

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 479'493'280.-- und ist vollständig liberiert. Es ist eingeteilt in 5'993'666 Namenaktien zu nominal je Fr. 80.--.

Durch Statutenänderung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt umgewandelt werden. Durch Statutenänderung können ferner Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegt werden.

Art. 4 Form der Aktien

Die Aktien der Gesellschaft werden als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Vorbehalten sind die Absätze 2 und 4.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien jederzeit aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

Jeder Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, mit der Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren.

Art. 5 Aktienbuch und Nominees

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Aktien auf schriftliches oder elektronisches Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber ablehnen, wenn dieser auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass i) er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, ii) keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und iii) er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der eingetragenen Person Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Die betroffene Person muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen und stellt insbesondere Grundsätze über die Eintragung von Nominees auf.

Art. 6 Bezugsrecht

Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Das Bezugsrecht kann nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung eingeschränkt oder aufgehoben werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen sowie die Beteiligung anderer Unternehmen oder der Mitarbeiter an der Gesellschaft. Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 7 Gesellschaftsorgane

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die aktienrechtliche Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 2;
3. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats;
4. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
5. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
6. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
7. Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und des Berichtes über nichtfinanzielle Belange;
8. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
9. Festsetzung einer Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
10. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
11. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
12. Genehmigung der Gesamtvergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
13. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
14. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9 Einberufung und Tagungsort

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich sowie unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat in einem solchen Fall die beantragte Generalversammlung innert 60 Tagen einzuberufen.

Eine Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung der elektronischen Mittel.

Art. 10 Einberufungsverfahren

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen.

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag nach Massgabe von Art. 32 einzuberufen. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre, jeweils samt kurzer Begründung, bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Ebenfalls bekanntzugeben ist der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von Fr. 350'000.-- vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen und die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen (samt kurzer Begründung) in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Dieses Recht besteht auch hinsichtlich der vom Verwaltungsrat festgelegten Verhandlungsgegenstände.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht, der Vergütungsbericht sowie der Bericht über nichtfinanzielle Belange den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Hingegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Art. 11 Teilnahme, Vertretung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an die Vollmachten und die Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, eine andere schriftlich bevollmächtigte Person oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Art. 12 Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahlen unter Einschluss von elektronischen Abstimmungsverfahren beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet.

Art. 13 Vorsitz, Stimmenzähler, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder, sofern auch dieser verhindert ist, das amtsälteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler und den Protokollführer, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen entsendet eines ihrer Mitglieder als Vertreter des Staates in den Verwaltungsrat der Bank. Soweit private Aktionäre bestehen, haben sie Anspruch auf angemessene Vertretung.

Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden einzeln von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter Vorbehalt von Rücktritt oder Abberufung. Wiederwahl ist möglich; die maximale Amtsdauer beträgt 15 Jahre seit Eintritt in den Verwaltungsrat. Wer das 70. Altersjahr vollendet hat, scheidet an der nachfolgenden ordentlichen Generalversammlung aus.

Nach Erreichen der maximalen Amtsdauer von 15 Jahren kann die Generalversammlung den Präsidenten oder ein Mitglied des Verwaltungsrats einmalig für eine weitere Amtsdauer wiederwählen.

Art. 15 Organisation und Einberufung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen, mindestens jedoch einmal im Quartal. Er ist auch innert Monatsfrist einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten verlangt.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Anordnungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Festlegung der Geschäftspolitik und -strategie;
4. Festlegung der Risikopolitik;
5. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
6. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
7. Ernennung und Abberufung des Leiters der Internen Revision sowie Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Internen Revision;
8. Ernennung und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung deren Berichte;

9. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
10. Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und des Berichts über nichtfinanzielle Belange sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse;
11. Beschlussfassung über Eröffnung und Schliessung von Niederlassungen, das Errichten von Tochtergesellschaften sowie die Übernahme oder die wesentliche Beteiligung an Banken oder anderen Unternehmen;
12. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
13. Beschlussfassung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen sowie Kapitalherabsetzungen und daran anschliessende Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat kann delegierbare Entscheidungskompetenzen, die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie einzelne Überwachungsaufgaben Ausschüssen zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Der Verwaltungsrat erlässt zur näheren Regelung seiner Arbeit, seiner Ausschüsse und der Geschäftsleitung ein Geschäfts- und Organisationsreglement.

Art. 17 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Durchführung einer Kapitalerhöhung oder einer Kapitalherabsetzung festzustellen und die anschliessende Statutenanpassung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat legt im Geschäfts- und Organisationsreglement die weiteren Modalitäten der Beschlussfassung fest.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter Vorbehalt von Rücktritt oder Abberufung. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Gestaltung und der Entwicklung des Vergütungssystems der Gesellschaft;
2. Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
3. Vorbereitung des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss gemäss Art. 16 Abs. 3 weitere Aufgaben übertragen. Die Bestimmungen von Art. 17 gelten für den Vergütungsausschuss sinngemäss.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsgültige Vertretung der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrats oder weitere Personen wird im Geschäfts- und Organisationsreglement sowie in speziellen Weisungen geregelt.

Art. 20 Mandate

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen in der Lage sein, die Aufgaben mit der nötigen Sorgfalt und zeitlichen Verfügbarkeit wahrzunehmen.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann nicht mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als drei in börsenkotierten Gesellschaften.

Mit Beschluss des Verwaltungsrats ist in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der in Absatz 2 festgelegten Beschränkungen um höchstens zwölf Monate zulässig. Sie ist im Vergütungsbericht unter Nennung des betroffenen Mitglieds offenzulegen.

Als Mandate gelten Tätigkeiten als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder in vergleichbarer Funktion in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Absatz 2:

1. Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden;
2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden;
3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen ohne wirtschaftlichen Zweck.

Art. 21 Verträge über die Vergütung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen. Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 22 Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung, der Vollzug der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrats sowie die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten.

Die Geschäftsleitung ist ferner verantwortlich für:

1. Leitung der Bank in allen Belangen, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind;
2. Antragstellung an den Verwaltungsrat gemäss Reglementen;
3. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrats über den Geschäftsgang und die Lage der Gesellschaft;
4. Einstellung und Entlassung des Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen.

Im Übrigen werden Aufgaben und Stellung der Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäfts- und Organisationsreglement festgelegt.

Art. 23 Mandate

Ein Mitglied der Geschäftsleitung kann nicht mehr als zwei Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und mehr als fünf Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen.

Die Bestimmungen von Art. 20 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss.

Art. 24 Verträge über die Vergütung

Die Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, sind unbefristet und haben eine Kündigungsfrist von maximal einem Jahr oder sind im Ausnahmefall befristet mit einer Dauer von maximal einem Jahr.

Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal ein Jahr vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten zwölf Monaten vor der Vertragsbeendigung von der Gesellschaft als Vergütung erhalten hat.

D. Die aktienrechtliche Revisionsstelle

Art. 25 Amtsdauer, Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahrs eine Revisionsstelle, die auch als Revisionsstelle für Bankrevisionen anerkannt ist. Sie hat die im Obligationenrecht enthaltenen Rechte und Pflichten.

Sie erstattet zudem zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen einen jährlichen Spezialbericht zur Eigenmittelsituation der Bank sowie zu den Haftungsrisiken des Staates aus der Staatsgarantie, den sie auch dem Verwaltungsrat zur Verfügung stellt.

Die Revisionsstelle informiert die Regierung des Kantons St.Gallen und den Verwaltungsrat jeweils über alle ihr zur Kenntnis gelangenden wichtigen Ereignisse, welche die Eigenmittel der Bank oder die Haftungsrisiken des Staates aus der Staatsgarantie betreffen.

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 26 Konkurrenzverbot

Die Mitglieder von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Interner Revision dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe in anderen mit der Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Finanzinstituten tätig sein, wobei der Verwaltungsrat in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen kann.

Art. 27 Darlehen

Die Gesellschaft kann jedem Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung persönliche Kredite und Darlehen nach banküblichen Beurteilungskriterien gewähren.

V. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Art. 28 Genehmigung der Vergütung

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:

1. den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
3. den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats nicht, kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen oder mehrere neue Anträge stellen. Verzichtet der Verwaltungsrat auf neue Anträge oder werden diese nicht genehmigt, kann er im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben eine neue Generalversammlung einberufen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Die Gesellschaft kann jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, für die Periode, für welche die Vergütungen bereits genehmigt wurden, einen Zusatzbetrag ausrichten, wenn die bereits genehmigten Vergütungen für dessen Vergütung nicht ausreichen. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 29 Zusammensetzung der Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus einer fixen Grundentschädigung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen, namentlich Sitzungsgelder, umfassen. Die Gesamtvergütung pro Mitglied berücksichtigt insbesondere den Arbeitsumfang und die Mitgliedschaft in Ausschüssen.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Zur Vergütung gehören auch Vorsorge-, Dienst- und Sachleistungen.

Die variablen Vergütungselemente sind abhängig von der Ertragslage der Gesellschaft sowie von der Erreichung von Leistungszielen. Die Leistungsziele können finanzielle und nichtfinanzielle persönliche Ziele sowie unternehmens- und bereichsspezifische Ziele beinhalten, unter Berücksichtigung der Funktion des Mitglieds der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat legt die Leistungsziele jährlich fest und beurteilt deren Erreichung.

Die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft oder in Form von darauf basierenden Derivaten und anderen Finanzinstrumenten oder als Sach- oder Dienstleistung ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die wesentlichen Eckpunkte, wie Zuteilungs-, Übertragungs-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen, fest; sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Bewertung erfolgt im Zeitpunkt der Zuteilung nach anerkannten Grundsätzen.

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung können Tätigkeiten für von der Gesellschaft kontrollierte Unternehmen ausüben. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden und ist durch die Generalversammlung gemäss Art. 28 zu genehmigen.

VI. Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

Art. 30 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und entscheidet in Fällen, wo diese Vorschriften verschiedene Optionen vorsehen.

Art. 31 Verwendung des Bilanzgewinns, Reserven

Für die Zuweisungen an die gesetzliche Kapitalreserve gilt Art. 671 OR.

Für die weiteren Zuweisungen an die Reserven und deren Verwendung gelten die bankrechtlichen Regelungen.

Im Übrigen steht der Bilanzgewinn zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugewiesen.

VII. Bekanntmachungen

Art. 32 Publikationsorgane, Mitteilungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen nach Wahl des Verwaltungsrats gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, durch Brief an die der Gesellschaft zuletzt genannte Adresse oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Grundlagen zur Rechtsform

Die Gesellschaft wurde am 14. Januar 1883 nach kantonalem Recht in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in St.Gallen im Handelsregister eingetragen. Gestützt auf den Grossratsbeschluss über die Umwandlung der St.Gallischen Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft vom 22. September 1996 ist die öffentlich-rechtliche Anstalt durch Beschluss der Regierung vom 20. Juni 2000 in eine identische Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR (insbesondere Art. 762 OR) umgewandelt worden.

St.Gallen, den 1. Mai 2024

Vorsitz:

Protokoll:

R. Ledergerber
Präsident des Verwaltungsrats

A. Kunz
Sekretär des Verwaltungsrats